

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Bernd Schlömer (FDP)**

vom 21. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. April 2021)

zum Thema:

**Arbeitsfähigkeit von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in der  
Pandemiesituation**

und **Antwort** vom 11. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2021)

Herr Abgeordneter Bernd Schlömer (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27425

vom 21. April 2021

über Arbeitsfähigkeit von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in der Pandemiesituation

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspfleger sind derzeit an den Berliner Gerichten beschäftigt? Bitte nach Gerichten und Bezirken darstellen.
  - a. Wie viele Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspfleger arbeiten derzeit im Homeoffice?
  - b Welche technische Ausstattung (Hardware, digitale Infrastruktur, Software insbes. VPN-Zugänge) zur mobilen Arbeit bzw. die Arbeit im Home Office werden den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspflegern zur Verfügung gestellt?
  - c. Welche Kapazität für zeitgleiches Arbeiten ist durch VPN-Zugänge derzeit gewährleistet?
    - i. Welche Sicherheitsstandards sind für die Arbeit über VPN derzeit gegeben?
    - ii. Wie ist die Datenschutzbeauftragte bei der digitalen Sicherheitsstruktur an den Berliner Gerichten eingebunden?

Zu 1.: Anzahl der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum Stichtag 31. März 2021:

<b>Gericht</b>	<b>Anzahl</b>
Kammergericht	122
Landgericht	49
Amtsgericht (AG) Charlottenburg	100
AG Köpenick	29
AG Lichtenberg	50
AG Mitte	56
AG Neukölln	35
AG Pankow-Weißensee	30
AG Schöneberg	60
AG Spandau	40
AG Tiergarten	59
AG Tempelhof-Kreuzberg	66
AG Wedding	65
<b>Insgesamt</b>	<b>761</b>

Anzahl der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in den Strafverfolgungsbehörden zum Stichtag 31. März 2021:

<b>Strafverfolgungsbehörde</b>	<b>Anzahl</b>
Amtsanwaltschaft	3
Staatsanwaltschaft	97
Generalstaatsanwaltschaft	17
<b>Insgesamt</b>	<b>117</b>

Anzahl der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der Fachgerichtsbarkeit zum Stichtag 31. März 2021:

<b>Gericht</b>	<b>Anzahl</b>
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg	0
Verwaltungsgericht Berlin	7
Sozialgericht Berlin	0
<b>Insgesamt</b>	<b>7</b>

Zu 1 a): Ordentliche Gerichtsbarkeit:

Den Rechtspflegerinnen und Rechtspflägern ist es freigestellt, während der Pandemie auch im Homeoffice zu arbeiten, allerdings wird davon wenig Gebrauch gemacht. Statistiken darüber werden nicht geführt.

Zu 1 b): Ordentliche Gerichtsbarkeit:

Im Kammergericht sind nur zwei Rechtspfleger mit reinen Rechtspflegeraufgaben betraut. Davon verfügt einer über einen G/On Stick. Die übrigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind in der Verwaltung tätig und haben Zugriff auf Notebooks mit VPN-Zugang.

Im Amtsgericht Lichtenberg stehen 12 Laptops mit Windows 10, Citrix- Zugang und VPN zur Verfügung.

Im Amtsgericht Pankow-Weißensee haben sieben Rechtspfleger, inkl. der Verwaltung, Notebooks mit VPN-Zugang.

Im Amtsgericht Schöneberg haben zwei Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger Notebooks mit VPN-Zugang und einige Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger stehen G/On Sticks zur Verfügung.

Im Amtsgericht Neukölln teilen sich die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zwei G/On Sticks.

Die übrigen Gerichte verfügen über keinerlei der abgefragten technischen Ausstattungen.

Strafverfolgungsbehörden:

Sofern Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an mobilen Arbeitsplätzen tätig werden können, stehen diesen Notebooks zur Verfügung. Der Zugriff auf den IT-Arbeitsplatz der Berliner Strafverfolgungsbehörden erfolgt über eine verschlüsselte Leitung unter Nutzung einer LTE-Verbindung.

Verwaltungsgericht:

Im Verwaltungsgericht Berlin befindet sich die Ausstattung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit Laptops in der Vorbereitung.

Zu 1 c): Ordentliche Gerichtsbarkeit:

Die ordentliche Gerichtsbarkeit hat derzeit beim Landesdienstleister ITDZ-Berlin eine Kapazität von 500 gleichzeitigen VPN-Zugängen bestellt. Daneben bestehen Zugänge über die Bootstick-Lösung des ITDZ-Berlin, die auf diese Kapazität nicht angerechnet werden, da technisch ein anderer Zugangspunkt in das Landesnetz gewählt wird. Die vorgenannte Kapazität ist ausreichend, damit die entsprechend ausgerüsteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ordentlichen Gerichtsbarkeit aus der Heimarbeit arbeitsfähig sind.

Strafverfolgungsbehörden:

Es sind derzeit 270 gleichzeitige Verbindungen möglich.

Verwaltungsgericht:

Die derzeit in Vorbereitung befindliche Lösung ermöglicht zeitgleiches Arbeiten ohne Einschränkung.

Zu 1 ci): Ordentliche Gerichtsbarkeit:

Die ordentliche Gerichtsbarkeit setzt für den mobilen Zugriff über VPN nur Lösungen ein, die durch das ITDZ-Berlin zur Verfügung gestellt werden. Die Lösungen entsprechen insoweit der landesweit geltenden Sicherheitsarchitektur, auf die verwiesen wird.

Strafverfolgungsbehörden:

Es erfolgt eine mehrfache Transportverschlüsselung.

Verwaltungsgericht:

Beim Verwaltungsgericht Berlin liegt die BSI-Zertifizierung zu Grunde.

Zu 1 cii): Ordentliche Gerichtsbarkeit:

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird durch die Berliner Gerichte, soweit ihre Zuständigkeit eröffnet ist, vertrauensvoll in einer Vielzahl von Themenbereichen, die auch die digitale Sicherheitsstruktur betreffen, eingebunden. Darüber hinaus findet eine Einbindung, soweit gesetzlich geboten, auch durch die Fachaufsicht (Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung) und den Dienstleister der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Landesdienstleister ITDZ-Berlin, statt.

Strafverfolgungsbehörden:

Die Datenschutzbeauftragte ist nicht eingebunden worden.

Verwaltungsgericht:

Der Datenschutzbeauftragte des Verwaltungsgerichts Berlin ist an allen IT-Projekten beteiligt.

2. Gab es Angebote für die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspfleger eigenständig technische Ausstattung zu erwerben für welche die Berliner Verwaltung die Kosten übernommen hat?

Zu 2.:

Es gab keine Angebote für Mitarbeitende sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zum eigenständigen Erwerb technischer Ausstattung auf Kosten des Landes Berlin. Die technischen Ausstattungen werden zentral durch den Dienstherrn erworben und den Mitarbeitenden gestellt.

3. Unter welchen Voraussetzungen wurde Hardware für die mobile Arbeit und im Home Office an den Berliner Gerichten erworben?

a. Produkte welchen Herstellers wurden bei den Beschaffungsmaßnahmen bevorzugt und warum?

Zu 3. und 3a): Ordentliche Gerichtsbarkeit:

Für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurden mobile Endgeräte entsprechend der technischen Vorgaben des Dez. X (IToG) und des IT-Dienstleistungszentrums Berlin (ITDZ) beschafft, so dass über die durch das ITDZ bereitgestellten VPN-Zugänge zum Berliner Landesnetz Heimarbeiten grundsätzlich ermöglicht werden kann.

Strafverfolgungsbehörden:

Die Auswahl der Geräte orientierte sich an den Produkten, die vornehmlich über den zentralen IT-Dienstleister des Landes Berlin zu beschaffen waren.

Fachgerichtsbarkeit:

Bei allen technischen Entscheidungen ist die BSI-Zertifizierung ausschlaggebend.

Es wurde in den genannten Bereichen Hardware über die bestehenden Rahmenverträge des IT-Dienstleistungszentrums Berlin beschafft. Eine Möglichkeit der Auswahl des Herstellers ist über diese Rahmenverträge hinaus nur begrenzt möglich.

4. Welche Testmöglichkeiten haben Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an den Berliner Gerichten?

a. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Corona-Testung möglich?

b. Wie oft können sich Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an Berliner Gerichten testen lassen?

Zu 4. und 4a): Für die Justiz und Strafverfolgungsbehörden wurden das Testzentrum Moabit, das Testzentrum in der Littenstraße und das Testzentrum im Kammergericht für SARS-CoV-2-Testungen eingerichtet.

Sowohl für anlasslose als auch für anlassbezogene Testungen werden dort in der Regel Termine vergeben. Anlassbezogene Testungen können in den genannten Testzentren jederzeit (innerhalb der Öffnungszeiten) vorgenommen werden.

Anlasslos können im Testzentrum auf freiwilliger Basis insbesondere getestet werden:

- Mitarbeitende des Testzentrums zweimal wöchentlich,
- Mitarbeitende der obengenannten Behörden, die (nachgewiesen) vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind,
- Auszubildende und Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter und Lehrkräfte an den obengenannten Behörden bis zu zweimal wöchentlich und
- Mitarbeitende mit vielen dienstlichen Kontakten (z. B. Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister).

Anlassbezogen können auf freiwilliger Basis getestet werden:

- Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher,
- Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter,
- Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Betreuungssachen,
- Richterinnen und Richter des sogenannten Fixierungspools,
- Dienstkräfte, die an ermittlungsrichterlichen oder familienrichterlichen Terminen und sonstigen Anhörungen und Vernehmungen teilnehmen,
- Teilnehmende an Auswahlgesprächen und
- Verfahrensbeteiligte.

Darüber hinaus werden den Mitarbeitenden Selbsttests zur eigenen Durchführung oder unter Aufsicht zur Verfügung gestellt.

Zu 4 b): Gemäß § 6a Abs. 1 Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung haben alle Dienstkräfte, die nicht ausschließlich mobil arbeiten (Heimarbeit), Anspruch auf die Durchführung eines Antigen-Schnelltests an zwei Tagen pro Woche, ggf. auch als Selbsttest.

Berlin, den 11. Mai 2021

In Vertretung  
Dr. Brückner  
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung